

Einwohnergemeinde Ostermundigen

Änderung Baureglement

Die Änderung Baureglement (BauR)
besteht aus:

- Art. 11a (neu)
- Anpassung von Art. 42 Abs. 5

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Hinweisplan

4. November 2016

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Ostermundigen
Ressort Hochbau
Bernstrasse 65d
Postfach 101
3072 Ostermundigen 2

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG
Christian Kilchhofer, Jurist, Raumplaner MAS ETH
Danielle Meyer, Raumplanerin BSc

Das Baureglement der Einwohnergemeinde Ostermundigen vom 17. März 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 11a (neu) Antennenanlagen

¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen.

² Antennenanlagen haben sich in allen Zonen gut einzordnen und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Unter die Absätze 3 bis 8 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten visuell wahrgenommen werden können. Davon ausgenommen sind Antennenanlagen für nichtkommerzielle Funkdienste (Blaulichtorganisationen, Amateur- resp. CB-Funk), die in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen wo sie errichtet und betrieben werden. Auch solche Antennen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

³ In Ortsbild-, Siedlung- und Landschaftsschutzgebieten sind Antennenanlagen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit einer betroffenen Fachstelle (z.B. Fachgruppe Bau- und Gestaltung, Kantonale Denkmalpflege) dem Bau einzelner Antennenanlagen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar ist und gut in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert werden kann.

⁴ Antennen sind nach Möglichkeit an bestehenden, Abs. 5 entsprechenden Standorten zu erstellen.

⁵ Im Übrigen sind Antennenanlagen vorzugsweise an folgenden Standorten zu errichten (in der jeweils nächsten Linie sind Antennen nur zulässig, wenn kein Standort in der vorhergehenden Linie möglich und eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen geprüft worden ist; falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen):

a) In erster Linie in

- den Gewerbezonon Ga und Gb;
- der Arbeitszone „Mösli, AZM“;
- der Tanklagerzone;
- der Abbauzone;
- der Industriezone

sowie in folgenden anderen Zonen, die hauptsächlich anderen als Wohnnutzungen vorbehalten sind

- Zone für öffentliche Nutzungen [ZÖN];
- Zonen für Sport- und Freizeitanlagen [ZSF];
- Zonen mit Planungspflicht [ZPP] Nr. 13 „Industrie“;
- ZPP Nr. 21 „Bernstrasse“;

- ZPP Nr. 25 „Ringstrasse/Güterstrasse“;
 - ZPP Nr. 27 „Bahnhof“;
 - ZPP Nr. 33 „Zentrum Oberfeld“ Sektor B;
 - ZPP Nr. 35 „Schützenhaus“
sowie im Perimeter der Überbauungsordnungen [ÜO]
 - Gartenbaubetriebe Kreuzweg und
 - ÜO Nr. 6 Poststrasse.
- b) In zweiter Linie auf Bauten, die acht oder mehr Vollgeschosse aufweisen.
- c) In dritter Linie auf Bauten, die fünf bis sieben Vollgeschosse aufweisen.

⁶ In anderen Teilen der Gemeinde sind Antennenanlagen, die nicht unter Absatz 4 oder 5 fallen, nur zulässig, wenn kein Standort nach Absatz 4 oder 5 möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

⁷ In den Wohnzonen W1, W2, W3, der Wohnzone „Oberfeld“ und den Zonen mit Planungspflicht Nr. 5 „Rüti“, Nr. 15 Hättenberg“, Nr. 19 „Oberdorf“, Nr. 23 „Steingrübli“ sind Antennenanlagen, die nicht unter Absatz 4 oder 5 fallen, nur zum Empfang von Signalen oder für die Versorgung der Nachbarschaft der Anlage gestattet oder wenn sie auf den Standort angewiesen sind. Sie sind in jedem Fall möglichst unauffällig zu gestalten.

⁸ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen (mit reinen Empfangsfunktionen, ohne Sendeleistung) bleiben vorbehalten.

⁹ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

C4 BAUGESTALTUNG

Art. 42 Grundsätze

⁵ Für das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen für elektromagnetische Wellen ist ~~das Antennenreglement~~ der Artikel 11a der Gemeinde massgebend.

Inkrafttreten

Diese Baureglementsänderung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	vom 20. Januar bis 19. Februar 2016
Kantonale Vorprüfung	31. Mai 2016
Publikation im Amtsanzeiger	22. und 26. Juni 2016
Öffentliche Auflage	vom 23. Juni bis 22. Juli 2016
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	-
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 15. November 2016
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat	am ...

Namens der Einwohnergemeinde ...

Gemeinderat

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

.....
Thomas Iten

.....
Barbara Steudler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Ostermundigen, den

Barbara Steudler

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung